



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/110/2022

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform §2b UStG - Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen - Beratung und Empfehlung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 24.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Vermeidung von steuerlichen Risiken ab dem 01.01.2023

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die zuzügliche Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Personelle Auswirkungen:

Keine. Eine Ablehnung hingegen würde einen erheblichen Aufwand bei der quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldung bedeuten.



Sachverhalt:

Mit Blick auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand entstehen diverse steuerliche Risiken für die Gemeinde Pfinztal. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 hat die Steuerberatungsgesellschaft BW Partner bereits erläutert, dass die Verwaltung eine Analyse aller Einnahmepositionen vorgenommen und diese auf ihre künftige Steuerbarkeit geprüft hat.

Für die Einnahmepositionen, die künftig steuerliche Risiken aufwerfen oder bei Überschreitung der Kleinunternehmerregelung steuerlich relevant werden könnten, müssen deshalb sog. „Steuer-Disclaimer“ in die örtlichen Benutzungsordnungen eingefügt werden, um steuerliche Risiken im laufenden Betrieb abzufangen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat deshalb ein Muster in Form eines Anpassungsbeschlusses privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG entworfen und empfiehlt allen Kommunen ihre einnahmeerzeugenden Entgeltordnungen nach diesem Muster mit einem „Steuer-Disclaimer“ zu versehen.

Um auch für künftige Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht gut gerüstet zu sein, hat die Verwaltung in den Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG alle Entgeltregelungen mit steuerbaren Einnahmetatbeständen, unabhängig von einer möglichen Steuerbefreiung, mitaufgenommen. Hoheitliche Einnahmetatbestände sind nicht aufgeführt, da sie grundsätzlich keine steuerlichen Risiken mit sich bringen.

Für den Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG wurde jeweils nach dem Paragraphen, der die Gebührenhöhe in der jeweiligen Entgeltordnung definiert, nach Möglichkeit ein Paragraph mit dem Zusatz „a“ eingefügt. Dies verdeutlicht dem Leser das nachträgliche Einfügen des Paragraphen ohne die inhärente Satzungsstruktur zu verändern. Wo die Entgelthöhe am Ende der Entgeltordnung definiert wurde, wurde die Entgeltordnung um einen zusätzlichen Paragraphen erweitert.

Anlagen:

Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen